

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.**, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009), zugeteilten Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“** und umfasst nunmehr die Bezirke Wiener Neustadt und Mattersburg sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen, Baden, Bruck an der Leitha, Neusiedl am See und Eisenstadt-Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der **HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 11.03.2011 beantragte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. die Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Raiffeisen Lagerhaus) 97,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ um weitere Gebiete südlich von Wien.

Am 17.03.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes. Am 23.03.2011 teilte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria mit, dass der vorliegende Antrag technisch nicht realisierbar sei, da der erforderliche Schutzabstand zu den dem Österreichischen Rundfunk zugeordneten Sendern HIRTENBERG 97,6 MHz sowie RECHNITZ 97,4 MHz unterschritten würde.

Mit Schreiben vom 23.05.2011 änderte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ihren Antrag und das zugrundeliegende technische Konzept dahingehend ab, dass nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Raiffeisen Lagerhaus) 91,1 MHz“ beantragt wurde.

Am 27.05.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie der Frage, ob mit einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entstehen würde. Geprüft werden sollte darüber hinaus, in welchem Ausmaß eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität allenfalls zu einer teilweisen Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung desselben führen würde. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie die Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen geprüft werden.

Am 10.06.2011 teilte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit, dass der geänderte Antrag vorerst technisch nicht realisierbar sei; es müsse zuvor ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet werden, dieses würde voraussichtlich zehn Wochen dauern.

Am 19.09.2011 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen vorgelegt. Demnach hatten die im internationalen Befragungsverfahren beteiligten Staaten der Verwendung der - nunmehr umbenannten - Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ zugestimmt. Die gegenständliche Übertragungskapazität sei fernmeldetechnisch realisierbar. Da für die gegenständliche Übertragungskapazität allerdings noch kein Genfer Planeintrag vorhanden sei, könne nur ein Versuchsbetrieb nach VO Funk 15.14 gewährt werden.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 19.10.2011 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 21.12.2011, 13:00 Uhr einlangend, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die technische Reichweite nur etwa 9.000 Einwohner umfasst. Die Antragstellerin wurde mittels Schreiben vom 19.10.2011 über die Ausschreibung sowie die Notwendigkeit der fristgemäßen Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags informiert.

Mit Schreiben vom 27.10.2011, am 31.10.2011 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. unter Bezugnahme auf die erfolgte Ausschreibung die Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und hielt den gestellten Antrag aufrecht.

Mit Schreiben vom 29.02.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen sowie der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein; diese machten von dem ihnen eingeräumten Stellungnahmerecht jedoch keinen Gebrauch.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 änderte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr die Zuteilung des RDS-PI Codes auf regional A658 beantragt wurde.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin schlussendlich vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen ist, als bisher keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es kann daher nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 9.000 Einwohner versorgen.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität lassen sich Teile der Gemeinden Bruck an der Leitha und Wilfleinsdorf in Niederösterreich sowie Teile der Gemeinde Bruckneudorf im Burgenland versorgen.

## Antragstellerin

### *Antrag*

Der Antrag der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ im südlichen Niederösterreich gerichtet.

Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“ möglich. Die durch Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ entstehende Doppelversorgung beträgt bei einer zugrunde gelegten Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 1.000 Einwohner und ist technisch notwendig, um eine durchgehende Radioversorgung zu ermöglichen.

### *Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen*

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist eine zu FN 160946k im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt. Das Stammkapital beträgt EUR 875.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 01.01.2010 Holger Willoh. Gesellschafterinnen sind die Medien Union GmbH Wien (geleistete Stammeinlage: EUR 217.875,- [das sind 24,9 %]), die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgericht Eisenstadt; geleistete Stammeinlage: EUR 160.789,- [das sind 18,38 %]) sowie die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH (geleistete Stammeinlage: EUR 496.336,- [das sind 56,72 %]).

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 16 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,910 %.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgericht Eisenstadt) steht im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien. Die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 207805x beim Handelsgericht Wien) steht ebenfalls im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien. Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. steht daher unter Berücksichtigung der indirekt gehaltenen Anteile im (wirtschaftlichen) Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien.

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur

Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002);

- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ (Bescheide der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, und vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 98,23 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008); die restlichen Anteile an der Hit FM Privatrado GmbH werden zu 0,97 % von Hrn. Helmut Mayer und zu 0,8 % von Hrn. Michael Grassl-Kosa gehalten;
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Neben der soeben erwähnten unmittelbaren Beteiligung an der Privatrado Burgenland GmbH im Ausmaß von 75,04 % hält die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH hält neben der Beteiligung an der Antragstellerin keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sind selbst keine Hörfunkveranstalter.

#### *Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich*

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. betreibt derzeit im Rahmen ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ die Sender:

- BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz
- NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz
- WIENER NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz

#### Zum Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

Die Antragstellerin brachte vor, den Empfang ihres Hörfunkprogramms im Nahebereich ihres bestehenden Versorgungsgebietes optimieren und einen weiteren Personenkreis, vor allem im südlichen Niederösterreich, erreichen zu wollen.

## *Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit*

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen brachte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Wesentlichen vor, dass auch die Gemeinden des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha zum „Industrieviertel“ zählten und darin auch die durch die beantragte Erweiterung versorgte Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha liege. Diese sei vor allem eine Schul- und Verwaltungsmetropole im südöstlichen Niederösterreich. Die Region ist wirtschaftlich eng mit dem versorgten Gebiet Thermenregion/Berndorf/Baden verbunden.

Der politische, soziale und kulturelle Zusammenhang wird dadurch begründet, dass bedingt durch den Umstand der Zugehörigkeit zu Niederösterreich eine historisch gewachsene Nahebeziehung zwischen den im bestehenden Versorgungsgebiet gelegenen Gemeinden und den angrenzenden Gemeinden im hinzu kommenden Gebiet gegeben ist. Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes ermöglicht die Verbindung dieser Gemeinden und die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit dem Hörfunkprogramm der Antragstellerin. Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet.

### Stellungnahme der Niederösterreichischen und der Burgenländischen Landesregierung

Sowohl die Niederösterreichische als auch die Burgenländische Landesregierung wurden gemäß § 23 PrR-G jeweils mit Schreiben vom 29.02.2012 um Stellungnahme ersucht. Sie haben von diesem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch gemacht.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, dessen Änderung sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregistrauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., auf dem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts sowie zur entstehenden technisch unvermeidbaren Doppelversorgung basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

#### Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen

Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zur Erweiterung.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 9.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)). Von der Möglichkeit der Bekanntmachung durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.12.2011 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Der Antrag der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere Gebiete im südlichen Niederösterreich. Es besteht unmittelbarer Anschluss zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. dem durch den Sender „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“ versorgten Gebiet und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ versorgten Gebiet. Die dabei entstehende Doppelversorgung im Umfang von 1.000 Einwohnern ist auch im Verhältnis zu den bisher versorgten Einwohnern im südöstlichen Niederösterreich gering und auch zur Gewährleistung eines durchgehenden Empfangs technisch nicht vermeidbar.

Bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität entsteht eine vollständige Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet der Zulassungsinhaberin Radio Eins Privatrado GmbH (Programmname: 88,6 Der Supermix für Wien). Ferner entsteht eine Überschneidung im unbewohnten Gebiet mit dem Versorgungsgebiet der Zulassungsinhaberin Privatrado Burgenland GmbH [Programmname: 88,6 Der Musiksender (Burgenland)].

Zu prüfen war daher, ob diese Überschneidungen vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G zulässig sind. Diese Bestimmung sieht vor, dass sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden dürfen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einer



Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G verfügt. Nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G gelten Personen oder Personengesellschaften als mit einem Medieninhaber verbunden, wenn sie bei einem Medieninhaber mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen.

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. steht zu 24,9 % im direkten Eigentum der Medien Union GmbH Wien. Obwohl die Radio Eins Privatrado GmbH im direkten 100%igen Eigentum und die Privatrado Burgenland GmbH zu 75,04 % im indirekten Eigentum der Medien Union GmbH Wien stehen, liegt mangels unmittelbarer Beteiligung der Medien Union GmbH Wien an der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., und da auch die anderen Tatbestandselemente nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G nicht vorliegen, kein nach § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G unzulässiger Sachverhalt vor. Die den Tatbestand erfüllen würdende Beteiligungsgrenze von zumindest mehr als 25 % der Kapitalanteile wird mit 24,9 % knapp nicht erreicht.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten der ebenso demselben Medienverbund gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G angehörenden DIGI Hit Programm Consulting GmbH, Hit FM Privatrado GmbH und Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH.

Ferner entsteht durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politisch, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet. Zwar liegen die nunmehr hinzukommenden Gemeinden nicht ausschließlich in Niederösterreich, allerdings grenzen die östlichen Ränder des bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ unmittelbar an dieses an und werden bereits derzeit Teile des südöstlichen Niederösterreichs sowie der an Niederösterreich angrenzenden Gemeinden des Burgenlands mitversorgt. Beide Regionen bilden gemeinsam einen zusammenhängenden und eng verbundenen Teil des südöstlichen Niederösterreichs. Der Bezirk Bruck an der Leitha ist der östlichste niederösterreichische Bezirk, die Gemeinden dieses Bezirkes sind als Teil des „Industrievertels“ eng mit dem bereits versorgten Gebiet Thermenregion/Berndorf/Baden verbunden. Die Antragstellerin konnte in dieser Hinsicht glaubhaft darlegen, dass die hinzukommende Region politisch, sozial und kulturell eng mit den schon versorgten Gebieten verbunden ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Darüber hinaus konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass ein ökonomischer Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Gebieten besteht. Die beantragte Erweiterung trägt überdies zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine darüber hinausgehende gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung im Rahmen der Prüfung nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Auch hier sind im Übrigen keine

Umstände hervorgetreten, die Gegenteiliges vermuten lassen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

#### Stellungnahme der Niederösterreichischen und der Burgenländischen Landesregierung

Die Niederösterreichische und die Burgenländische Landesregierung übermittelten keine Stellungnahme.

#### Name des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen, wobei die entstehende Erweiterung um die versorgten Gebiete der Gemeinden Bruck an der Leitha, Bruckneudorf und Wilfleinsdorf auch zum Anlass genommen wurde, eine Änderung des Namens des Versorgungsgebietes insgesamt vorzunehmen und hierbei insbesondere der teilweisen Versorgung in den angrenzenden Gemeinden des Burgenlandes Rechnung zu tragen.

Aus diesem Grund wird das Versorgungsgebiet der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. mit rechtskräftiger Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ wie in Spruchpunkt 1. ersichtlich in „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ umbenannt.

#### Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2).

#### Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Aus diesem Grund kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 9. Juli 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Amt der Burgenländischen Landesregierung per E-Mail
6. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.307/12-003**

1	Name der Funkstelle	<b>BRUCK AN DER LEITHA</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Lagerhaus</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>91,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>88.6 - Der Musiksender</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E46 29</b>		<b>48N01 38</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>187</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>45</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>13,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>13,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>ND</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>6 hex</b>	<b>58 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>EE hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Datenleitung oder Ballempfang 106,7 MHz/100,2 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			